

Vereinigung Österreichischer Peacekeeper

Statuten der ,Vereinigung Österreichischer Peacekeeper
nach § 3. (1) des Bundesgesetzes über Vereine
(ZVR-Zahl: 544288863; Fassung 2009)

§ 1. Name und Sitz

Die ,Vereinigung Österreichischer *Peacekeeper* ‘ VÖP (mit ihrer internationalen Bezeichnung: , *Association of Austrian Peacekeepers* ‘ AAP) hat ihren Sitz in Wien.

§ 2. Zweck

Die Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches auf nationaler und internationaler Ebene zwischen Peacekeepern;
- (2) die Förderung der Kontakte mit staatlichen Stellen, Vereinen und sonstigen Organisationen in Bezug auf internationale Friedenseinsätze;
- (3) die Wahrnehmung der Interessen österreichischer Peacekeeper in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen Organen;
- (4) die Förderung einer aktiven Rolle Österreichs bei internationalen Friedenseinsätzen;
- (5) die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens und der Menschenrechte;
- (6) die Förderung wissenschaftlicher Bearbeitung von Friedenseinsätzen und deren Publizierung.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - Versammlungen, Symposien, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
 - Seminare, Tagungen, Vorträge
 - Besuche, Exkursionen und Reisen im In- und Ausland
 - Stellungnahmen, Aussendungen, Öffentlichkeitsarbeit
 - Herausgabe einer Vereinszeitschrift
 - Einrichtung einer Bibliothek und Dokumentation
 - Betreuung und Hilfestellung für Mitglieder
- (2) Die erforderlichen Mittel sollen folgendermaßen aufgebracht werden:
 - Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - Spenden, finanzielle und sachliche Förderungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in ordentliche-, unterstützende- und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können jene Österreicher werden, die an einem internationalen Friedens- oder Humanitäreinsatz teilnehmen oder teilgenommen haben.
- (2) Unterstützende Mitglieder können Personen werden, die die Zwecke der Vereinigung unterstützen und nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Vereinigung hiezu ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen, und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Während der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und das Ansehen der Vereinigung zu fördern und die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, oder auf Wunsch von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einberufen zu werden. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne das zu erwarten ist, dass in der Vereinigung in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können bei Nichtdurchführung auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) (Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem anberaumten Termin schriftlich oder in Form einer Ankündigung in Vereinsinternen Medien einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung sind von den ordentlichen Mitgliedern mindestens 1 Monat vor dem anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Beschlussfassungen, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen oder der Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts erfolgt in geheimer Abstimmung mittels der vom Generalsekretär auf Grund der schriftlichen Wahlvorschläge vorbereiteten Stimmzettel.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts, sowie deren allfällige Enthebung
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (8) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge.
- (10) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Präsident
 - Vizepräsident

- Generalsekretär
 - Finanzsekretär
 - bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht an dessen / ihrer Stelle ein anderes wählbares Vereinigungsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
 - (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Vorstand wird im Auftrag des Präsidenten schriftlich zu den Sitzungen einberufen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (7) Den Vorsitz führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident.
 - (8) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach schriftlich eingebrachtem Antrag - auch innerhalb der Amtsperiode - den Vorstand entheben und eine diesbezügliche Neuwahl vornehmen.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- (1) die Führung der Vereinigung auf Basis der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (2) die Erstellung des Jahresprogramms sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) die Vorbereitung, Anberaumung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- (4) die Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Vereinigung in der Mitgliederversammlung;
- (5) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) die Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten der Vereinigung;
- (8) das Vorschlagsrecht in Angelegenheiten der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) die schriftliche Meldung der vereinsrechtlichen Informationen an die Vereinsbehörde;
- (10) die Bestellung der Landesleiter in den Bundesländern sowie der Fachreferenten und Projektleiter zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 13. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident hat die höchste Führungsposition inne. Ihm obliegt grundsätzlich die Vertretung des Vereins nach außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder in den Bereich des Vorstandes fallen, selbständig Maßnahmen zu setzen und Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und vertritt ihn bei seiner Abwesenheit.
- (3) Der Generalsekretär ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Vereinigung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er nimmt die administrativen Aufgaben des Vorstandes wahr. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Finanzsekretär ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.
- (5) Die weiteren Vorstandsmitglieder können neben der allgemeinen Mitarbeit im Vorstand auch mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Bestellung neuer Rechnungsprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende finanzielle Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die Schiedsrichter müssen unbefangen sein.
- (3) Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein, im Falle der Auflösung der Vereines, allfälliges Vereinungsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.